OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753632/10/KHa

Datum:
Linz, 2. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__ gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 8. Juli 2025, GZ: IKD-2023-365577/31-Pfl, betreffend Abweisung des Antrags auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution Barauslagen in der Höhe von 261,00 Euro für die Beiziehung eines nichtamtlichen Dolmetscherdienstes zur mündlichen Verhandlung zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Juli 2025, GZ: IKD-2023-365577/31-Pfl, wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 24. Oktober 2023 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer keine Deutschprüfung auf Niveau B1 absolviert habe und sich vielmehr darauf berufen habe, dass es ihm aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht möglich sei, die Deutschprüfung auf Niveau B1 und auch keine Staatsbürgerschaftsprüfung abzulegen. Dem Antrag habe der Beschwerdeführer einen klinisch-psychologischen Befund von C__ vom 12. Juni 2023, einen Behindertenpass (50 % Behinderung) sowie ein Sachverständigengutachten vom Bundessozialamt, Landesstelle Oberösterreich vom 25. März 2014 beigelegt. Diese Unterlagen seien dem amtsärztlichen Dienst der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land übermittelt worden und gehe aus dem amtsärztlichen Gutachten vom 15. Jänner 2025 hervor, dass unter Berücksichtigung der Vorgeschichte des Beschwerdeführers, der ärztlichen Untersuchung sowie der vorliegenden Diagnosen und ärztlichen/fachärztlichen Befunde es sich nicht um eine dauerhafte Erkrankung des Beschwerdeführers handle. Der vom Beschwerdeführer vorgelegte aktuelle klinisch psychologische Befund vom 14. April 2025 sei erneut an die zuständige Amtsärztin übermittelt worden. Aus dem vorliegenden ergänzenden Gutachten vom 6. Mai 2025 gehe hervor, dass es sich beim Beschwerdeführer nicht um eine dauerhafte Erkrankung handle. Aufgrund der von C__ im klinisch-psychologischen Befund vom 14. April 2025 angeregten Psychotherapie sei es vertretbar, zB in einem Jahr wieder eine neue Untersuchung durch einen klinischen Psychologen zu veranlassen und auf Basis dieses Ergebnisses neu zu entscheiden.

Die Behörde könne daher nicht von einem physischen oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustand im Sinne des § 10a Abs. 2 Z 3 StbG ausgehen. Es liege daher keine Bestätigung vor, welche den Beschwerdeführer von der Erbringung des Nachweises von Kenntnissen der deutschen Sprache ausnehmen würde, zumal nach dem Gutachten der Amtsärztin der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nach adäquater Behandlung verbessert werden könne. Da gemäß § 10a Abs. 2 Z 3 StbG der psychisch oder physisch dauerhaft schlechte Gesundheitszustand durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen werde müsse, aus diesem jedoch nicht hervorgehe, dass der Antragsteller dauerhaft nicht in der Lage wäre, die für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erforderlichen Nachweise zu erbringen, sei der Antrag mangels Vorliegens einer Verleihungsvoraussetzung abzuweisen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter Beschwerde und brachte darin zusammengefasst vor, dass die Ausführungen der Amtsärztin in ihren Gutachten nicht nachvollziehbar seien, da aus den vorgelegten Befunden, insbesondere aus dem Befund vom 14. April 2025 nachvollziehbar hervorgehe, dass der Beschwerdeführer deutliche Schwächen der Merkfähigkeit im Kurzzeitgedächtnis und gravierende Schwächen beim konzentrierten Arbeiten unter Zeitdruck zeige. Zudem sei festgestellt worden, dass beim Beschwerdeführer ausgeprägte manifeste Ängste und depressive Verstimmungen vorliegen würden und von einer Posttraumatisierung auszugehen sei. Aus psychologischer Sicht erscheine daher aufgrund der kognitiven Schwächen des Beschwerdeführers ein positiver Prüfungsabschluss bezüglich Deutschsprachkenntnisse als unwahrscheinlich.

Zudem stelle sich die Frage, weshalb seitens der belangten Behörde lediglich ein Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land beauftragt worden sei und kein psychiatrischer Sachverständiger. Das Ermittlungsverfahren stelle sich daher als mangelhaft dar. Bei richtiger Würdigung des maßgeblichen Sachverhalts hätte dem Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen werden müssen, dies werde auch beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 3. September 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie in den Behördenakt, insbesondere in die im Akt einliegenden klinisch-psychologischen Befunde von C__ vom 12. Juni 2023 sowie vom 14. April 2025, in das Sachverständigengutachten des Bundessozialamtes, Landesstelle Oberösterreich vom 8. April 2014 sowie in die amtsärztlichen Gutachten der dem Verfahren beigezogenen Amtsärztin E__ vom 15. Jänner 2025 sowie vom 6. Mai 2025.

Zudem fand am 27. Jänner 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, im deren Rahmen die Amtsärztin E__ ihre schriftlichen gutachterlichen Ausführungen näher darlegte und nochmals aus amtsärztlicher Sicht gutachterlich Stellung nahm. Zuvor wurde der in der Verhandlung rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer befragt und wurde sowohl der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers als auch den Vertretern der belangten Behörde die Möglichkeit eingeräumt, ergänzende Fragen an die Amtsärztin zu stellen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer ist am tt.mm.jjjj in G__ im Irak geboren und irakischer Staatsangehöriger. Der Beschwerdeführer ist wohnhaft in F-Straße.

Der Beschwerdeführer ist seit dem Jahr 2007 in Österreich aufhältig und seit dem 25. Mai 2007 in Österreich durchgängig mit Hauptwohnsitz gemeldet. Der Beschwerdeführer verfügt derzeit über einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ in Österreich.

Die Schule besuchte der Beschwerdeführer in seinem Heimatstaat Irak, in Österreich fand kein Schulbesuch statt. Eine Berufsausbildung hat der Beschwerdeführer in Österreich nicht absolviert, seit seinem Aufenthalt in Österreich war der der Beschwerdeführer zumeist als angelernter Koch bei mehreren Dienstgebern tätig. Derzeit ist der Beschwerdeführer arbeitslos.

Der Beschwerdeführer war mit J__ verheiratet und ist Vater zweier Kinder, K__ (geboren tt.mm.jjjj) sowie D__ (geboren tt.mm.jjjj). Die Ehe mit J__ wurde im Jahr 2024 geschieden.

II.2. Der Beschwerdeführer kann in deutscher Sprache Lesen und Schreiben und ist es dem Beschwerdeführer auch möglich, deutsche Texte zu lesen. Einschränkungen beim Spracherwerb im Zusammenhang mit der Erblindung des rechten Auges bestehen beim Beschwerdeführer somit nicht. Der Beschwerdeführer hat die Sprachprüfung auf dem Sprachniveau A2 positiv absolviert.

II.3. Mit Eingabe vom 24. Oktober 2023 brachte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ein. Diesem Antrag legte der Beschwerdeführer weder einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 IntG (Deutschkenntnisse auf Sprachniveau B1), noch einen Nachweis betreffend den Erwerb von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes, vor. Der Beschwerdeführer gab bei seiner Antragstellung vielmehr an, dass es ihm aufgrund eines dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes nicht möglich ist, die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Der Beschwerdeführer legte dazu einen klinisch-psychologischen Befund vom 12. Juni 2023, ausgestellt von C__, Klinischer Psychologe sowie ein Sachverständigengutachten des Bundessozialamtes, Landesstelle Oberösterreich vom 8. April 2014 vor.

II.4. Dem vom Beschwerdeführer vorgelegten klinisch-psychologischen Befund vom 12. Juni 2023, ausgestellt durch C__, ist auszugsweise Folgendes zu entnehmen:

„ […]

Insgesamt zeigen sich deutliche Schwächen der Merkfähigkeit im Kurzzeitbereich und gravierende Schwächen beim Merken akustischer Reize über die Dauer von einer Stunde. Das konzentrierte Arbeiten unter Zeitdruck gelingt nur sehr langsam und weitgehend ineffizient.

Es zeigen sich ausgeprägte manifeste Ängste des Patienten. Es zeigt sich derzeit eine deutlich eingeschränkte Fähigkeit zur Symbolisierung von emotional Erlebten. Eine Psychotraumatisierung des Patient kann angenommen werden.

Aus klinisch-psychologischer Sicht kann aufgrund der gravierenden Schwächen der Merkfähigkeit und des weitgehend ineffizienten Arbeitens unter Zeitdruck ein positiver Prüfungsabschluss bezüglich Deutschkenntnissen ausgeschlossen werden.“

Gemäß dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Sachverständigengutachten des Bundessozialamt, Landesstelle Oberösterreich, vom 8. April 2014 wurde aufgrund folgender körperlicher Einschränkungen beim Beschwerdeführer ein Gesamtgrad der Behinderung im Ausmaß von 50 % festgelegt:

1. Erblindung des rechten Auges
   Entsprechend dem Rahmensatz bleiben 30 %, auch nach der neuen Einstufung
2. Ausgedehnte Narben im Bereich des linken Unterschenkels mit Muskelsubstanzdefekt nach Schussverletzungen, ebenso am linken Arm und im Halsbereich mit Einziehungen und Verschiebeschmerz, ausgedehnte Narben mit Einziehungen an nicht sichtbaren Stellen im Bereich beider Unterschenkel sinngem.
   Entsprechend der Narben, den Einziehungen, hier ohne wesentliche Funktionsstörung an Stellen die nicht sichtbar sind 40 %
3. Dorsolumboischialgien mit geringer Funktionseinschränkung
   Geringe Einschränkung ohne wesentliches röntgenologisches Substrat 10 %

Die Voraussetzungen für Zusatzeintragungen wie unter anderem „ist sehbehindert“ liegen nach dem vorliegenden Sachverständigengutachten des Bundessozialamtes, Landesstelle Oberösterreich, nicht vor.

II.5. Im amtsärztlichen Gutachten vom 15. Jänner 2025 führte die dem Verfahren beigezogene Amtsärztin unter Bezugnahme auf das klinisch-Psychologische Gutachten vom 12. Juni 2023 sowie auf das Sachverständigengutachten des Bundessozialamtes vom 8. April 2014, nach entsprechender Untersuchung des Beschwerdeführers, zusammengefasst Folgendes aus:

„ […]
Befund:
Größe 170 cm, Gewicht 88 kg, RR 145/75 mmHg, Puls 68/Minute
Sehvermogen: re. Auge blind, li. 1,0 Gesichtsfeld li unauffällig
Gehör oB
Kreislauf oB
Wirbelsäule beweglich, Gang oB
USCH li ausgedehnte Narben mit Weichteildefekten nach Zn. Amputation der zweiten (oder dritten?) Zehe;
ähnliche Narben habe er am rechten Unterschenkel
status psychicus: wach, voll orientiert, Stimmung indifferent, freundlich und zugewandt, Aufmerksamkeit/Konzentration und Merkfähigkeit unauffällig, Affekt adäquat, in beiden Bereichen affizierbar und schwingungsfähig, keine formalen oder inhaltlichen Denkstörungen, kein Hinweis auf psychot. Erleben oder SMG

Folgende Befunde wurden vorgelegt:

- *C__, klin.-psych. Diagnostik 12.6.2023 Schwächen der Merkfähigkeit, insuff. Arbeiten unter Zeitdruck, Hinweis auf Psychotraumatisierung CAVE: Geburtsdatum mit „tt.mm.jjjj“ angegeben*
- *Bundessozialamt/SV-Gutachten, O__, 25.3.2014, psychopatholog. Status oB, 50 % Behinderung (Erblindung re, Narben USCH li, Lumboischialgie ohne radiolog. Korrelat)*

Diagnose/n: re Auge blind, blande Narben/Weichteildefekt Unterschenkel bds., traumatische Amputation einer Zehe li Fuß (Verletzungen als Soldat 1998 und 2003)

Ergebnis:

Welche Erkrankungen bestehen beim Antragsteller?
re Auge blind, blande Narben/Weichteildefekte Unterschenkel bds., traumatische Amputation einer Zehe li Fuß (Verletzung als Soldat 1998 und 2003)
kein Hinweis auf PTSD (wie Intrusionen, Flashbacks o.a.)
dzt. Partnerkonflikt nach Trennung dadurch mittelgradige Anpassungsstörung

Welche Einschränkungen und Auswirkungen ergeben sich daraus im Alltag?
Er gibt keine Einschränkungen in seinem Beruf als Koch an, auch keine wesentlichen Schmerzen
Handelt es sich bei der Krankheit um einen Dauerzustand?
Die Verletzungen der Unteren Extremitäten sowie der Verlust der Sehkraft rechts sind dauerhaft, es besteht aber dadurch kein Einfluss auf den Spracherwerb.
Die Verstimmung durch die Trennung von der Frau und durch den Streit um die Kinder scheint sich aktuell schon gebessert zu haben und ist auch bei anhaltender Trennung nicht als dauerhafte Erkrankung wertbar.

Wird eine Behandlung durchgeführt?
Die bestehenden Verletzungen und die Erblindung rechts sind keiner Behandlung zugänglich.

In welchem Zeitraum ist zu erwarten, dass die Therapie die oben angeführten Einschränkungen beseitigt bzw. mindert?
Hr. P__ gibt keine krankheitswertige Störung an, die den Spracherwerb beeinträchtigen kann, der vorgelegte Befund vom klinischen Psychologen ist über ein Jahr alt und deckt sich nicht mit dem Eindruck, den der Proband aktuell macht („leicht desorientiert" „manifeste Ängste").

II.6. Mit Eingabe vom 24. April 2025 legte der Beschwerdeführer einen Klinisch-psychologischen Befund vom 14. April 2025, ausgestellt von C__, Klinischer Psychologe, vor, welcher auszugsweise wie folgt lautet:
„[…]
Insgesamt zeigen sich deutliche Schwächen der Merkfähigkeit im Kurzzeitgedächtnis und gravierende Schwächen beim konzentrierten Arbeiten unter Zeitdruck. Es zeigen sich ausgeprägte manifeste Ängste und depressive Verstimmungen des Patienten. Eine Psychotraumatisierung des Patienten kann angenommen werden.

Aus klinisch-psychologischer Sicht erscheint aufgrund der derzeitigen kognitiven Schwächen des Patienten ein positiver Prüfungsabschluss bezüglich Deutschkenntnisse als unwahrscheinlich.

Es wurde empfohlen psychotherapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen.
Relevante Adressen für eine kassenfinanzierte Psychotherapie werden vermittelt."

Trotz entsprechender Empfehlung des klinischen Psychologen C__ hat der Beschwerdeführer bislang keine psychotherapeutische Behandlung absolviert, der Beschwerdeführer hat eine derartige Therapie bis dato nicht begonnen.

II.7. Dieser Klinisch-psychologische Befund vom 14. April 2025 wurde abermals an die Amtsärztin zur ergänzenden Beurteilung und medizinischer Gutachtensergänzung übermittelt. Die Amtsärztin führte diesbezüglich Folgendes aus:

„[…]
Darin beschreibt C__ folgendes (in Auszügen):
Leistungsdiagnostik: die intellektuelle Leistung liegt derzeit unter dem Durchschnitt, das Merken akustischer und visueller Reize ist deutlich unterdurchschnittlich, das konzentrierte Arbeiten unter Zeitdruck ist ‚weitgehend ineffizient'

Persönlichkeitsdiagnostik: im Fragebogen ‚ausgeprägte manifeste Ängste und deutliche depressive Verstimmungen', es lasse sich eine Psychotraumatisierung des Patienten annehmen.
‚Aus klinisch-psychologischer Sicht erscheint aufgrund der derzeitigen kognitiven Schwächen des Patienten ein positiver Prüfungsabschluss bezüglich Deutschkenntnisse als unwahrscheinlich.', Psychotherapie empfohlen

Unverändert muss festgehalten werden, dass sich bei der ärztlichen Untersuchung am 15.1.2025 keine Symptome einer PTSD oder Intelligenzminderung im medizinischen Sinn feststellen ließen. Das durch Kriegs- und Fluchterfahrungen eine ‚Psychotraumatisierung' stattgefunden hat, ist natürlich nachvollziehbar aber kein Hindernis zum Spracherwerb auch nicht die Anpassungsstörung nach der Trennung von der Partnerin.

Da in der Testung durch C__ ‚derzeit' Schwächen gefunden werden und eine Psychotherapie angeregt wurde, ist es vertretbar, erst in zB einem Jahr wieder eine neue Untersuchung durch einen klinischen Psychologen zu veranlassen und dann neu zu entscheiden. […]"

II.8. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigte die dem Beschwerdeverfahren beigezogene Amtssachverständige in ihrem mündlichen Gutachten ihre Ausführungen in den schriftlichen Gutachten vom 15. Jänner 2025 sowie vom 6. Mai 2025 und legte diese ihre medizinische Einschätzung nochmals dar. Die Amtsärztin führte diesbezüglich nochmals aus, dass beim Beschwerdeführer kein psychischer oder physischer dauerhaft schlechter Gesundheitszustand vorliegt, auf Grund dessen dem Beschwerdeführer die Erbringung der Nachweise des § 10a Abs. 1 StbG nicht möglich wäre. Auch für das Vorliegen von Sprach- oder Hörbehinderungen haben sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Derartige Einschränkungen hat der Beschwerdeführer trotz entsprechender Befragung durch das erkennende Gericht auch nicht behauptet, sondern führte der Beschwerdeführer vielmehr aus, dass er beim Lesen und Schreiben (auch der deutschen Sprache) grundsätzlich keinerlei Einschränkungen hat, sondern er seine Einschränkung ausschließlich in der mangelnden Merkfähigkeit des Erlernten sieht.

Die Einholung weiterer fachärztlicher Gutachten erachtete die Amtsärztin aus medizinischer Sicht als nicht erforderlich, da die vom Beschwerdeführer angeführte verminderte Merkfähigkeit bereits in beiden Befunden des klinischen Psychologen C__ berücksichtigt wurde und auch dem amtsärztlichen Gutachten zugrunde gelegt wurde. Aus amtsärztlicher Sicht liegen beim Beschwerdeführer keine Anzeichen dafür vor, dass die Einschränkungen in seiner Merkfähigkeit auf dauerhafte Einflüsse oder Ursachen (wie etwa Schädel-Hirn-Trauma oder angeborene Intelligenzminderung) zurückzuführen sind.

II.9. Es wurde somit verfahrensgegenständlich nicht durch ein amtsärztliches Gutachten festgestellt, dass beim Beschwerdeführer ein dauerhafter Hinderungsgrund iSd § 10a Abs. 2 Z 3 StbG im Hinblick auf die Absolvierung eines Deutschkurses gemäß § 10a Abs. 1 Z 1 StbG sowie im Hinblick auf die Absolvierung der in § 10a Abs. 1 Z 2 StbG geforderten Staatsbürgerschaftsprüfungen besteht.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zur Antragstellung sowie zu den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers (Familienstand, Schul- und Berufsausbildung, berufliche Tätigkeiten) gründen auf den im Akt einliegenden Dokumenten sowie auf den Ausführungen des Beschwerdeführers im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht.

Dass der Beschwerdeführer seinem Antrag keinen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (Sprachniveau B1) sowie keinen Nachweis von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes, beigelegt hat ist unstrittig. Unstrittig ist auch, dass sich der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang im Zuge seiner Antragstellung auf die Ausnahmebestimmung des § 10a Abs. 2 Z 3 StbG stützt und daher ein Absehen von der Verpflichtung zur Vorlage der genannten Nachweise begehrt.

III.2. Was nunmehr die Frage betrifft, ob der gemäß den Ausführungen der vom Beschwerdeführer vorgelegten klinisch-psychologischen Befunde vom 12. Juni 2023 sowie vom 14. April 2025, beide ausgestellt von C__, Klinischer Psychologe, beim Beschwerdeführer vorliegende psychische und physische Gesundheitszustand die Absolvierung der gemäß § 10a Abs. 1 StbG geforderten Prüfungen für diesen dauerhaft unmöglich mache, wurde diese durch das Gutachten der beigezogenen Amtsärztin beantwortet.

Die dem Verfahren beigezogene Amtsärztin setzte sich sowohl in ihrem schriftlichen Gutachten vom 15. Jänner 2025 (nach erfolgter Untersuchung des Beschwerdeführers), als auch in ihrer Gutachtensergänzung vom 6. Mai 2025 ausführlich und nachvollziehbar mit den vom Beschwerdeführer vorgelegten Befunden auseinander und erläuterte ihre gutachterlichen Schlussfolgerungen zudem in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht und beantwortete dabei auch alle von den Parteien, insbesondere vom Beschwerdeführer und dessen Rechtsvertretung, vorgebrachten Fragestellungen nachvollziehbar und schlüssig. Dabei hat die Amtsärztin in ihrem ausführlichen Gutachten alle medizinischen Unterlagen den Beschwerdeführer betreffend einbezogen und eine in sich schlüssige medizinische Schlussfolgerung im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 10a Abs. 2 Z 3 StbG gezogen. Die Amtsärztin hat

sich in diesem Zusammenhang sowohl mit den physischen Einschränkungen des Beschwerdeführers, insbesondere hinsichtlich seiner verlorenen Sehkraft am rechten Auge, als auch mit den im klinisch-psychologischen Befund dargelegten psychischen Einschränkungen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und diese in ihrem Gutachten schlüssig und nachvollziehbar berücksichtigt.

III.3. Auch nach der durchgeführten Befragung des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Amtsärztin wiederholend bestätigt, dass beim Beschwerdeführer der Ausnahmetatbestand des § 10a Abs. 2 Z 3 StbG nicht vorliegt, da der Beschwerdeführer weder an einem psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustand, noch an einem physisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustand leidet, der diesem die Erbringung der verfahrensgegenständlich erforderlichen Nachweise für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft unmöglich machen würde. Im Rahmen der mündlichen Erörterung des Gutachtens hat sich die Amtsärztin dabei mit allen Aspekten der vom klinischen Psychologen C__ in dessen klinisch-psychologischen Befunden vom 12. Juni 2023 sowie vom 14. April 2025 dargelegten Einschränkungen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dessen Schwächen der Merkfähigkeit im Kurzzeitgedächtnis und den Schwächen beim konzentrierten Arbeiten unter Zeitdruck nochmals auseinandergesetzt und hat dabei auch die in den genannten Befunden angeführten Ängste und depressiven Verstimmungen des Beschwerdeführers sowie der Psychotraumatisierung aus medizinischer Sicht in für das erkennende Gericht schlüssiger und nachvollziehbarer Weise beurteilt. Die (auch) dem Beschwerdeverfahren beigezogene Amtsärztin hat sich somit in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht nochmals vollinhaltlich mit allen medizinischen Aspekten den Beschwerdeführer betreffend auseinandergesetzt, ihre schriftlichen Ausführungen vom 15. Jänner 2025 sowie vom 6. Mai 2025 erklärend dargelegt und die Situation des Beschwerdeführers nochmals anhand der bestehenden Befunde, anhand der von ihr durchgeführten Untersuchung des Beschwerdeführers sowie anhand der Befragung des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht abermals gutachterlich beurteilt.

Die diesbezüglichen Schlussfolgerungen der Amtsärztin sind für das erkennende Gericht schlüssig und nachvollziehbar und setzte sich diese mit allen vom Beschwerdeführer dargelegten medizinischen Aspekte auseinander und nahm dazu gutachterlich Stellung.

Für das erkennende Gericht bestehen daher keinerlei Zweifel an der Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Ausführungen der Amtsärztin.

III.4. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch der vom Beschwerdeführer vorgelegt Klinisch-psychologische Befund vom 14. April 2025 von keiner dauerhaften Einschränkung des Beschwerdeführers spricht. Aus der vom

Klinischen Psychologen gewählten Formulierung, wonach aufgrund der „derzeitigen kognitiven Schwächen des Probanden“ ein positiver Prüfungsabschluss bezüglich Deutschkenntnisse unwahrscheinlich ist, ist abzuleiten, dass eine Verbesserung der Situation des Beschwerdeführers möglich erscheint. Dies zeigt sich auch darin, dass der den Klinisch-Psychologischen Befund ausstellende klinische Psychologe C__ dem Beschwerdeführer empfohlen hat, psychotherapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Auch dem klinisch-psychologischen Befund von C__ vom 14. April 2025 kann somit keine dauerhafte kognitive Schwäche des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Absolvierung eines Sprachkurses auf Sprachniveau B1 entnommen werden. Diese Einschätzung des klinischen Psychologen lässt sich auch mit den Ausführungen der Amtsärztin sowohl in deren schriftlichen Gutachten als auch im mündlichen Gutachten, welches die Amtsärztin in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht erstattete, in Deckung bringen.

Beiden Ausführungen, sowohl des klinischen Psychologen C__ in dessen klinisch-psychologischen Befund vom 14. April 2025 als auch der Amtsärztin sowohl in deren schriftlichen Gutachten als auch im mündlichen Gutachten im Rahmen der mündlichen Verhandlung, lässt sich somit die Prognoseeinschätzung entnehmen, wonach der beim Beschwerdeführer diagnostizierte psychische Zustand durch entsprechende Therapien, insbesondere einer Psychotherapie, noch veränderbar im Sinne von verbesserbar ist. Auch im Hinblick darauf erweist sich das amtsärztliche Gutachten als in sich schlüssig und nachvollziehbar. Auf eine Dauerhaftigkeit des Zustandes des Beschwerdeführers hinsichtlich der von ihm dargelegten kognitiven Schwächen der Merkfähigkeit kann somit nicht geschlossen werden.

III.5. Dass aus Sicht der Amtsärztin die Einholung eines weiteren Gutachtens aus dem Gebiet der Psychiatrie nicht erforderlich ist, sondern dass die vorliegenden Unterlagen in Kombination mit der Untersuchung des Beschwerdeführers durch die Amtsärztin ausreichen, ein entsprechendes amtsärztliches Gutachten zu erstellen, ergibt sich aus den diesbezüglichen Ausführungen der Amtsärztin im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

Im Rahmen dieser Fragestellung hat die Amtsärztin schlüssig dargelegt, dass die in den vorliegenden klinisch-psychologischen Befunden vom 12. Juni 2023 sowie vom 14. April 2025 dargelegten psychischen Einschränkungen des Beschwerdeführers bereits von der Amtsärztin bei der Gutachtenserstellung berücksichtigt wurden. Sonstige Anzeichen dafür, dass die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Einschränkungen in seiner Merkfähigkeit auf dauerhafte Einflüsse oder Ursachen zurückzuführen wären, liegen aus Sicht der Amtsärztin nicht vor, sodass die Einholung von weiteren Gutachten aus medizinischer Sicht nicht erforderlich ist. Die diesbezügliche medizinische Einschätzung der Amtsärztin erscheint dem Gericht als plausibel, zumal sich die Amtsärztin im Rahmen der

mündlichen Verhandlung mit derartigen möglichen dauerhaften Einflüssen und Ursachen wie Schädel-Hirn-Trauma, angeborene Intelligenzminderung, Hirntumor aus medizinischer Sicht auseinandergesetzt hat.

Die Amtsärztin hat somit glaubhaft und schlüssig dargelegt, dass die vorliegenden medizinischen Unterlagen ausreichend für sie sind, um die verfahrensgegenständlich relevante Fragestellung nach dem Vorliegen eines dauerhaft schlechten psychischen oder physischen Gesundheitszustandes beim Beschwerdeführer beantworten zu können. Es ergaben sich für das erkennenden Gericht keine Gründe dafür, an der medizinischen Einschätzung der Amtsärztin zu zweifeln.

III.6. Die Feststellung, wonach der Beschwerdeführer bislang keinerlei Therapiemaßnahmen absolviert hat, er insbesondere auch die im klinisch-psychologischen Befund vom 14. April 2025 durch C__ ausdrücklich empfohlene Psychotherapie zur Verbesserung seines psychischen Gesundheitszustandes noch nicht begonnen hat, basiert auf den eigenen Ausführungen des Beschwerdeführers im Rahmen dessen Befragung durch das erkennende Gericht.

III.7. Zusammengefasst erscheint die medizinische Einschätzung der Amtsärztin dem erkennenden Gericht aufgrund der Inhalte aller vorliegenden ärztlichen und psychologischen Befunde als nachvollziehbar und plausibel.

Da es verfahrensgegenständlich darum geht, aus amtsärztlicher Sicht einen dauerhaft und damit unveränderbaren psychischen oder physischen Gesundheitszustand festzustellen und dies, einerseits aufgrund der Ausführungen der Amtsärztin sowie andererseits auch aufgrund der vom klinischen Psychologen empfohlen Inanspruchnahme psychotherapeutischer Hilfe, derzeit nicht möglich ist, da durch die Absolvierung derartige Therapiemaßnahmen eine Verbesserung der Gesundheitssituation des Beschwerdeführers aus medizinischer Sicht erreichbar ist, konnte letztendlich die vom Gesetz geforderte und durch ein amtsärztliches Gutachten zu bestätigende Dauerhaftigkeit des Zustandes beim Beschwerdeführer nicht festgestellt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen:

Der verfahrensrechtlich relevante § 10a Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG), BGBl. Nr. 311/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017 lautet wie folgt:

„§ 10a. (1) Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft ist weiters der Nachweis

1. über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, und
2. von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes.

(2) Ausgenommen von den Nachweisen nach Abs. 1 sind:

1. Fälle der §§ 10 Abs. 4 und 6, 11a Abs. 2, 13, 57, 58c sowie 59;
2. Fremde, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündige Minderjährige sind;
3. Fremden, denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes, insbesondere auch auf Grund von Sprach- oder Hörbehinderungen, die Erbringung der Nachweise nicht möglich ist und dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird.
4. andere, nicht nur allein auf Grund ihres Alters selbst nicht handlungsfähige Fremde.

(3) Die Nachweise nach Abs. 1 gelten als erbracht, wenn der Fremde zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig ist und

1. im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (§ 3 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat oder
2. im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (§ 3 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes) besucht und

a) der Unterrichtsgegenstand ‚Deutsch' in dem der Antragstellung vorangegangenen Schuljahr positiv beurteilt wurde oder die Schulnachricht am Ende des ersten Semesters des laufenden Schuljahres im Unterrichtsgegenstand ‚Deutsch' eine positive Leistung ausweist oder

b) der Antragsteller bis zum Entscheidungszeitpunkt die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand ‚Deutsch' durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulnachricht nachweist.

(4) Der Nachweis nach Abs. 1 Z 1 gilt als erbracht, wenn

1. die deutsche Sprache die Muttersprache des Fremden ist oder
2. der Fremde das Modul 2 der Integrationsvereinbarung nach § 10 Abs. 2 IntG erfüllt hat, auch wenn er nach dem Integrationsgesetz dazu nicht verpflichtet ist, und einen entsprechenden Nachweis vorlegt.

(4a) Der Nachweis nach Abs. 1 Z 2 gilt als erbracht, wenn der Fremde einen Schulabschluss im Unterrichtsgegenstand ‚Geschichte und Sozialkunde' zumindest auf dem Niveau des Lehrplans der Hauptschule für den Unterrichtsgegenstand ‚Geschichte und Sozialkunde' in der 4. Klasse gemäß Anlage 1 zu BGBl. II Nr. 134/2000, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 290/2008, nachweist.

(5) Der Nachweis nach Abs. 1 Z 2 ist, soweit dieser nicht nach Abs. 3 oder 4a als erbracht gilt, durch eine von der zuständigen Landesregierung durchzuführende Prüfung zu erbringen. Das Nähere über die Durchführung der Prüfung ist nach Maßgabe der folgenden Grundsätze durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzulegen:

1. Die Prüfung ist schriftlich abzuhalten, wobei vom Prüfungsteilnehmer unter mehreren vorgegebenen Antworten die richtige oder die richtigen erkannt werden müssen;
2. Der Prüfungserfolg ist mit ‚Bestanden' oder ‚Nicht bestanden' zu beurteilen;
3. Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen sind zulässig.

(6) Das Nähere über die Inhalte der Prüfung im Bezug auf die Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung der Republik Österreich und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie die Geschichte Österreichs (Prüfungsstoffabgrenzung I) ist nach Maßgabe der folgenden Grundsätze durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzulegen:

1. Die Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung der Republik Österreich umfassen in Grundzügen den Aufbau und die Organisation der Republik Österreich und ihrer maßgeblichen Institutionen, der Grund- und Freiheitsrechte einschließlich der Rechtsschutzmöglichkeiten und des Wahlrechts auf dem Niveau des Lehrplans der Hauptschule für den Unterrichtsgegenstand ‚Geschichte und Sozialkunde' in der 4. Klasse gemäß Anlage 1 zu BGBl. II Nr. 134/2000, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 290/2008;
2. die Grundkenntnisse über die Geschichte Österreichs haben sich am Lehrstoff des Lehrplans der Hauptschule für den Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde" in der 4. Klasse gemäß Anlage 1 zu BGBl. II Nr. 134/2000, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 290/2008, zu orientieren.

(7) Das Nähere über die Inhalte der Prüfung im Bezug auf die Grundkenntnisse der Geschichte des jeweiligen Bundeslandes (Prüfungsstoffabgrenzung II) ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. In dieser Verordnung kann die Landesregierung die Bezirksverwaltungsbehörden mit der Durchführung der Prüfungen im Namen der Landesregierung ermächtigen."

§ 7 Abs 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2022, lautet wie folgt:

„§ 7.
[…]
(2) Die Integrationsvereinbarung besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen:

1. das Modul 1 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur vertieften elementaren Sprachverwendung auf dem Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und der Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung;
2. das Modul 2 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und der vertieften Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung.

[…]"

IV.2. Zu den rechtlichen Erwägungen:

IV.2.1. § 10a Abs. 1 StbG nennt als Voraussetzung jeglicher Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 IntG, (somit den Nachweis auf Sprachniveau B1) sowie von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes. Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse stellt somit, wie vom Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung festgestellt, die Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft dar (dazu beispielsweise VwGH 20.12.2017, Ra 2017/01/0425).

Bei § 10a StbG handelt es sich um Verleihungsvoraussetzungen; ob diese gegeben sind, ist von der Staatsbürgerschaftsbehörde in „daran gebundener Entscheidung“ zu beurteilen, ein Ermessen kommt dieser dabei nicht zu.

IV.2.2. Unstrittig hat der Beschwerdeführer weder einen Nachweis hinsichtlich der erforderlichen Deutschkenntnisse gemäß § 10a Abs. 1 Z 1 StbG, noch einen Nachweis hinsichtlich der Absolvierung der in § 10a Abs. 1 Z 2 StbG genannten „Staatsbürgerschaftsprüfungen“ erbracht, sodass die Voraussetzungen des § 10a Abs. 1 Z 1 und Z 2 StbG vom Beschwerdeführer nicht erfüllt wurden.

Verfahrensgegenständlich beruft sich der Beschwerdeführer auf den Ausnahmetatbestand des § 10a Abs. 2 Z 3 StbG.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Hinblick auf den Wortlaut der gesetzlichen Regelung des § 10a Abs. 2 Z 2 StbG, sind von den Nachweisen nach Abs. 1 „Fremde“ ausgenommen, denen auf Grund ihres physischen oder psychischen dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes, insbesondere auch auf Grund von Sprach- oder Hörbeeinträchtigungen, die Erbringung der in § 10a Abs. 1 StbG geforderten Nachweise nicht möglich ist und wenn dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird.

Zur diesbezüglichen Beweislast hat der Verwaltungsgerichtshof weiters bereits wiederholt festgehalten, dass in Fällen nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz die Verleihungsvoraussetzungen vom Verleihungswerber nachzuweisen sind, dem Verleihungswerber somit die diesbezügliche Beweislast obliegt. Das Gleiche gilt in Fällen, in denen nach dem Gesetz normierte Ausnahmen vom Vorliegen bestimmter Verleihungsvoraussetzungen „nachzuweisen“ sind. Nicht anders verhält es sich – so der Verwaltungsgerichtshof weiter ausdrücklich – im Hinblick auf die nach § 10a Abs. 1 bzw. Abs. 2 Z 2 StbG geforderten Nachweise (dazu für viele: VwGH 21.11.2023, Ra 2023/01/0258; VwGH 25.09.2023, Ra 2022/01/0240).

Vom Verleihungswerber nachzuweisen ist demnach das Vorliegen eines physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes, der die Erbringung der in § 10a Abs. 1 StbG genannten Nachweise unmöglich macht.

Nach dem klaren Wortlaut des § 10a Abs. 2 Z 3 StbG kann der Nachweis nur (und damit ausschließlich!) durch Vorlage eines Gutachtens eines Amtsarztes erbracht werden, die (bloße) Beibringung von sonstigen (fach-)ärztliche Gutachten reicht nicht aus (dazu VwGH 21.11.2023, Ra 2023/01/0258 mwN; dazu auch VwGH 25.09.2023, Ra 2022/01/0240).

IV.2.3. Verfahrensgegenständlich hat der Beschwerdeführer den vom ihm gemäß § 10a Abs. 2 Z 3 StbG geforderten Nachweis, wonach er aufgrund eines dauerhaften psychischen oder physischen schlechten Gesundheitszustandes nicht in der Lage ist, die in § 10a Abs. 1 StbG geforderten Nachweise zu erbringen, nämlich in Form eines amtsärztlichen Gutachtens nicht erbracht. Die dem Verfahren beigezogene Amtsärztin hat vielmehr das Vorliegen eines derartig dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes nach entsprechender Untersuchung des Beschwerdeführers sowie unter Einbeziehung der vom Beschwerdeführer vorgelegten Befunde und Gutachten, verneint.

Für die Annahme einer Sprach- oder Hörbehinderung liegen verfahrensgegenständlich keine Anhaltspunkte vor. Dies wurde auch von der Amtsärztin bestätigt. Im Zusammenhang mit seiner Sehbehinderung (Erblindung am rechten Auge) hat der Beschwerdeführer selbst ausgeführt, dass diese für ihn keine Einschränkungen beim Lesen oder Schreiben darstellt und hat der Beschwerdeführer die Geltendmachung des Ausnahmetatbestandes des § 10a Abs. 2 StbG somit ausschließlich auf die von ihm dargelegte mangelnde Merkfähigkeit gestützt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer einen Sprachnachweis auf dem Sprachniveau A2 bereits erbracht hat, sodass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass beim Beschwerdeführer Einschränkungen im Spracherwerb durch seine Sehbehinderung gegeben sind.

IV.2.4. Da der Beschwerdeführer somit weder die entsprechenden Nachweise gemäß § 10a Abs. 1 Z 1 und Z 2 StbG erbringen konnte, noch das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes des § 10a Abs. 2 Z 3 StbG durch ein entsprechendes amtsärztliches Gutachten beweisen konnte, war der Antrag des Beschwerdeführers auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft (wie von der belangten Behörde richtigerweise bescheidmäßig erkannt wurde) abzuweisen.

Auch wenn das erkennende Gericht im gegebenen Zusammenhang nicht verkennt, dass aufgrund der Lebensgeschichte des Beschwerdeführers (erlittene Kriegsverletzungen; Scheidung) diesem die Erbringung der Nachweise nach § 10a Abs. 1 StbG allenfalls große Mühen und Schwierigkeiten bereitet, liegt

verfahrensgegenständlich dennoch kein dem Gesetz entsprechender Grund vor, wonach die Erbringung nicht möglich wäre und wurde dies auch durch kein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen, wie das vom Gesetz verlang wird.

Zudem ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass es auch an ihm selbst liegt, die ihm empfohlene psychotherapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen und so positiv auf seine psychische Gesundheit einzuwirken.

IV.2.5. Der weiteren Argumentation des Beschwerdeführers, die Amtsärztin sei aus medizinischer Sicht nicht dazu in der Lage, die behaupteten psychischen Erkrankungen festzustellen und entsprechende Schlüsse zu ziehen, kann ebenfalls nicht gefolgt werden.

Auch in diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof bereits darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber durch die Anordnung einer Prüfung auf Basis eines Gutachtens eines Amtsarztes implizit zum Ausdruck gebracht hat, dass ein solcher Arzt grundsätzlich zu einer solchen Begutachtung in der Lage ist (vgl. dazu die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 08.02.2022, Ra 2021/22/0190 zur vergleichbaren Regelung des § 21a Abs. 4 Z 2 NAG). Die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers gehen somit ins Leere und war daher auch dem Beweisantrag auf Vorlage eines psychiatrischen fachärztlichen Gutachtens nicht mehr näher zu treten, da – wie der Verwaltungsgerichtshof mehrfach dargelegt hat – der entsprechende Nachweis nur durch Vorlage eines Gutachten eines Amtsarztes erbracht werden kann und die bloße Beibringung von sonstigen (fach-)ärztlichen Gutachten nicht ausreicht (dazu VwGH 21.11.2023, Ra 2023/01/0258 mit Verweis auf VwGH 25.09.2023, Ra 2022/01/0240).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Zur Kostenentscheidung:

V.1. Gemäß § 76 Abs 1 AVG hat, erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, dafür die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen.

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, […], und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß

anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

V.2. Der nichtamtliche Dolmetscherdienst wurde der mündlichen Verhandlung auf Antrag des Beschwerdeführers beigezogen. Dieser hat die angefallenen Gebühren mit Gebührennote vom 31. Jänner 2026 richtig bekannt gegeben. Der Betrag in der Höhe von 261,00 Euro wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 2. März 2026 überwiesen. Diese Barauslagen waren dem Beschwerdeführer gemäß § 76 AVG iVm § 17 VwGVG vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, welcher über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die verfahrensgegenständlich relevante Fragestellung betrifft einen Bereich, in dem die anzuwendenden Normen einen klaren und eindeutigen Wortlaut haben, wodurch es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Zudem liegt zur verfahrensgegenständlichen Fragestellung betreffend des Ausnahmetatbestandes des § 10a Abs. 2 Z 3 StbG einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, von der das erkennende Gericht nicht abgewichen ist. Auch sonstige Gründe für die Erhebung einer ordentlichen Revision liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas